

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Amt für Straßen und Verkehr  
20-4  
Frau Bandel  
Herdentorsteinweg 49/50  
28195 Bremen

Auskunft erteilt  
Heike Groneberg  
Dienstgebäude:  
Contrescarpe 73  
Zimmer C 4.18  
Tel. +49 421 3 61-97 33  
Fax  
E-Mail  
heike.groneberg@bau.bremen.de  
Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
671-27-12/3 Ba  
Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
51-6  
Bremen, 9. Februar 2018

**Ihr Antrag auf eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG  
B 75 AS Ochtum, - Umbau im Bereich der Abfahrtsrampe Nord / Zufahrt Fachmarktzentrum  
Duckwitzstraße -, geplante - unwesentliche - Änderung der Plangenehmigung vom 19.04.1999**

Sehr geehrte Frau Bandel,  
es ist geplant, die Einmündung der nördlichen Abfahrtsrampe der B 75 in die Zufahrt zum Fachmarktzentrum Duckwitzstraße (Hornbach-Markt) im Gewerbegebiet Ochtum umzubauen und einen Geh- und Radweg von der Duckwitzstraße über eine vorhandene begrünte Verkehrsinsel zum Hornbach-Markt zu bauen. Die geplante Maßnahme zielt auf eine Steigerung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer ab.

Die B 75 ist eine Bundesfernstraße. Die vorgesehene Änderung ist mithin grundsätzlich planfeststellungsbedürftig, und es ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinsichtlich der UVP-Pflicht durchzuführen. Für die Entscheidung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war bezüglich der Planänderung nach § 9 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die beantragten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Aus den mir vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, dass von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Die mit der geplanten Änderung einhergehenden Eingriffswirkungen werden durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert.

Für das Vorhaben ist mithin ein straßenrechtliches Genehmigungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ohne Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 UVPG öffentlich im Amtsblatt bekannt gemacht und ist ebenfalls im Internet auf der Seite des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr im Bereich Verkehr/Planfeststellung öffentlich zugänglich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Groneberg



Dienstgebäude  
Contrescarpe 73  
28195 Bremen  
Hochgarage Herdentor  
Hochgarage Am Hauptbahnhof



Eingang  
Contrescarpe 73  
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn  
Haltestellen  
Herdentor

Poststelle:  
T (0421) 361 2407  
F (0421) 361 2050  
E-mail [office@bau.bremen.de](mailto:office@bau.bremen.de)

## Amt für Straßen und Verkehr



ASV, Herdentorsteinweg 49/50, 28195 Bremen

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr  
Frau Groneberg  
28195 Bremen

St 6.2.2018

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr			
Eing.: 05. Feb. 2018			
51-4			

Freie  
Hansestadt  
Bremen

Auskunft erteilt  
Christine Bandel

Zimmer U 605

T (04 21) 361 9158

F (04 21) 496 9158

E-Mail

[christine.bandel@ASV.Bremen.de](mailto:christine.bandel@ASV.Bremen.de)

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
671-27-12/3 Ba

Bremen, 31.01.2018

**Plangenehmigung vom 19.04.1999 nach § 17 Abs.1a FStrG in der Fassung vom 19.04.1994 für die Anbindung des Gewerbegebietes Ochtum sowie Airport-Stadt an die B 75, 1. Bauabschnitt - Umbau der Anschlussstelle Ochtum Abfahrtsrampe Nord / Zufahrt Fachmarktzentrum Duckwitzstraße –**  
**hier: Antrag auf eine allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens nach § 9 Abs.1 Nr. 2. UVPG**

Sehr geehrte Frau Groneberg,

mit o.a. Plangenehmigung vom 19.04.1999 wurde der 1. Bauabschnitt des Ausbaus der Anschlussstelle Ochtum (nördliche Abfahrtsrampe) zur Anbindung der Gewerbegebiete Ochtum und Airport-Stadt an die B 75 genehmigt. Die Plangenehmigung enthält eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Ausbaumaßnahme (siehe beigefügte Plangenehmigung, S. 4).

Im Jahr 2013 wurde auf dem Gelände des Fachmarktzentriums Duckwitzstraße im Gewerbegebiet Ochtum ein Hornbach-Markt eröffnet, dessen Zufahrt sich im Einmündungsbereich der nördlichen Abfahrtsrampe der AS Ochtum befindet. Eine Zuwegung für Fußgänger und Radfahrer von der Duckwitzstraße aus ist nicht vorhanden. Der Betreiber des Fachmarktzentriums, zu dem auch der Hornbach-Markt gehört, beabsichtigt nun zur Herstellung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer, die Einmündung der nördlichen Abfahrtsrampe in die Zufahrt zum Fachmarktzentrum umzubauen und einen Geh- und Radweg von der Duckwitzstraße über eine vorhandene begrünte Verkehrsinsel zum Hornbach-Markt zu bauen.

Das Amt für Straßen und Verkehr plant, für diese Umbaumaßnahmen nach § 17b Abs.1 Nr. 2 FStrG i.V.m. § 74 Abs.7 VwVfG eine unwesentliche Änderung der Plangenehmigung aus dem Jahr 1999 zu beantragen. Eine unwesentliche Änderung kann nur beantragt werden, falls die geplanten Umbaumaßnahmen nicht UVP-pflichtig sind (vgl. § 74 Abs.7 Nr. 3 VwVfG). Daher beantragen wir hiermit nach § 9 Abs.1 Nr. 2. UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit des Änderungsvorhabens auf der Grundlage der beigefügten Unterlagen.

Für Rückfragen und/oder ein Gespräch stehen wir gern zur Verfügung.



Dienstgebäude  
Herdentorsteinweg 49/50  
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn  
Hauptbahnhof  
oder Herdentor

Eingang  
Abt. Entwurf und Neubau  
von Straßen:  
Hillmannplatz 8-10  
Abt. Straßenerhaltung,  
Abt. Brücken- und Ing.bau:  
Herdentorsteinweg 7

Sprechzeiten  
Mo bis Fr.  
8:00 - 12:00 Uhr  
weitere Termine  
nach tel.  
Vereinbarung  
möglich

Geschäftsstelle:  
T (0421) 361 9780  
F (0421) 361 9738  
E-Mail  
[office@asv.bremen.de](mailto:office@asv.bremen.de)

Impulsgeber  
Zukunft  
barut & familie

Wir sind ein Impulsgeber

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Christine Bandel*

(Christine Bandel)

Anlagen: Plangenehmigung vom 19.04.1999  
*(2-fach)* UVP.Bewertungsbogen (neue und alte Fassung) mit Anlagen  
Erläuterungsbericht zum Umbau der AS Ochtum (PVB GmbH, hannover 11.05.2015)  
Übersichtslageplan (Unterlage 2a, Blatt-Nr. 1)  
Lageplan (Unterlage 4, Blatt-Nr. 1)  
Plan Eingriffs- und Ausgleichsflächen (Unterlage 6, Blatt-Nr. 1)  
Tabelle Baumkartierung vom 02.20.2014 (Unterlage 6, Blatt-Nr. 2)

**Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht von Straßen- und Straßenbahn-Baumaßnahmen**  
(direkt bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde einzureichen)

**Lage und Bezeichnung des Vorhabens:**

B 75 AS Ochtmum - Umbau Abfahrt/Einmündung Duckwitzstraße .....

Geplante/r Antragstellung: 1. Halbjahr 2018 .....

Baubeginn: 2. Halbjahr 2019 .....

Fertigstellung: Ende 2019 .....

**Kurzbeschreibung des Vorhabens (Standort und Merkmale) als Anlage, mit Lageplan**

- Veränderung des Ausfahrtsradius der Abfahrt von der B 75 zum Fachmarktzentrum Duckwitzstraße und Optimierung der Geh-/Radwegbeziehungen
- Einer Versiegelung von 68 m<sup>2</sup> durch die Ausbaumaßnahme steht eine Entsiegelung von 440 m<sup>2</sup> auf dem Gelände des Fachmarktzentrams gegenüber. Ausgleichspflanzungen sind auf der Böschung der Abfahrtsrampe von der B 75 und auf dem Fachmarktgelände vorgesehen.

**Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß (bitte ankreuzen)**

- ..... § 7 UVPG (Neubauvorhaben)
- ..... § 8 UVPG (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko)
- § 9 UVPG (Änderungsvorhaben)
- ..... §§ 10 - 12 UVPG (Kumulierendes Vorhaben – Erläuterung erforderlich)

**Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen:**

(Die nachfolgenden Angaben dienen dazu, der Planfeststellungsbehörde die Prüfung zu ermöglichen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Es sind daher die Schutzgüter zu beschreiben, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können. Dabei sind die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beschreiben, die beispielsweise durch die zu erwartenden Emissionen, durch Abfallerzeugung oder durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entstehen.

Sofern „ja“ angekreuzt wird, ist eine Begründung oder Erläuterung auf gesondertem Blatt, ggf. mit entsprechenden Unterlagen, beizufügen.)

I) Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit		
<b>I.1. Schallimmissionen</b>		
		<b>Ja</b> <b>Nein</b>
I.1. a	Änderung der Schallsituation	X
I.1. b	Die Emissionen (Mittelungspegel, Spitzenpegel) können zunehmen	X
I.1. c	Die Emissionen werden sich voraussichtlich verringern	X
I.1. d	Die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV sind gegeben	X
I.1. e	Schalltechnische Untersuchung erforderlich	X
I.1. f	Lärmschutzmaßnahmen werden getroffen	X
I.1. g	Können erhebliche Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen wirksam vermindert werden?	
I.1. h	Erheblicher Lärm durch Baustelle (z.B. Nachtarbeit, Rammen) oder durch erhebliche Umleitungsverkehre?	X

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

		Ja	Nein
<b>I.2. Luftschadstoffe</b>			
I.2. a	Änderung der Immissionssituation		X
I.2. b	Verringerung		X
I.2. c	Zunahme		X
I.2. d	Vermeidungsmaßnahmen werden getroffen		X
<b>I.3. Erschütterungen und andere Belästigungen</b>			
I.3. a	Erschütterungen		X
I.3. b	Licht		X
I.3. c	Sonstiges (z.B. Elektromagnetische Felder aufgrund Gleichrichterwerk)		X
<b>II) Auswirkungen auf Boden und Fläche</b>			
<b>II.1. Ver- / Entsiegelung der Oberfläche</b>			
II.1. a	Änderung der Versiegelungssituation	X	
II.1. b	Entsiegelung, Umfang ca. 440 m <sup>2</sup> ...	X	
II.1. c	Versiegelung, Umfang ca. 68 m <sup>2</sup> ....	X	
<b>II.2. Altlasten</b>			
II.2. a	Altlastenverdacht, orientierende Untersuchung erforderlich		X
II.2. b	Altlasten vorhanden	X	
II.2. c	Sanierung erforderlich		X
<b>II.3. Erzeugung von Abfällen durch</b>			
II.3. a	Abrissarbeiten (insbes. Abfälle >Z 2, z.B. Asphalte, Schotter)	X	
II.3. b	Bodenaustausch	X	
II.3. c	Sonstiger erheblicher Abfallanfall		X
<b>III) Auswirkungen auf Gewässer, einschließlich Grundwasser</b>			
<b>III.1. Oberflächengewässer (s. Karte C Lapro<sup>1)</sup> 2015)</b>			
III.1. a	Auswirkungen auf die Gewässergüte		X
III.1. b	Änderung der Oberflächenentwässerung (z.B. Wasserabfluss (Starkregenereignisse etc.), Verlegung, Aufhebung oder Herstellung eines Gewässers wie bspw. ein Straßenseitengraben, Verrohrung oder ähnliches)		X
III.1. c	Gewässerausbauung		X
<b>III.2. Grundwasser (s. Karte C Lapro<sup>1)</sup> 2015)</b>			
III.2. a	Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet		X
III.2. b	Grundwasserabsenkung vorgesehen		X
III.2. c	Änderung der Grundwasser- Neubildungsrate oder der Grundwasser- Strömung		X
III.2. d	Maßnahmen im Bereich von Hochwasserschutzanlagen		X
III.2. e	Auswirkungen auf Bewirtschaftungsziele nach WRRL		X

<sup>1)</sup> Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

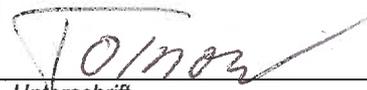
Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

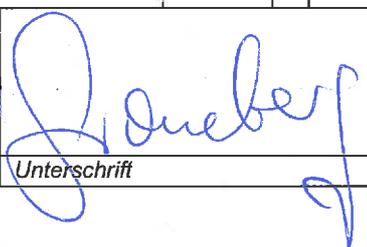
		Ja	Nein
<b>IV) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b>			
<b>IV.1. Eingriff in Natur und Landschaft</b>			
IV.1. a	Das Vorhaben ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden	X	
IV.1. b	Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist anzuwenden	X	
<b>IV.1. c Baumschutz</b>			
	Nach der Baumschutzverordnung geschützte Einzelbäume werden entfernt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt		X
<b>IV.1. d Artenschutz</b>			
	Besonders oder streng geschützte Arten sind möglicherweise betroffen		X
	Maßnahmen zum Artenschutz sind erforderlich		X
IV.1. e	Biotopverbund (s. Karte A und Plan 3 Lapro <sup>1)</sup> 2015) ist betroffen		X
<b>IV.1. f Vorgesehene Kompensation, der Eingriff wird kompensiert durch:</b>			
	Ausgleichsmaßnahmen	X	
	Ersatzmaßnahmen		
	Ersatzgeld (nur nach BaumschutzVO)		
<b>V) Auswirkungen auf ökologisch empfindliche Gebiete</b>			
V.1. a	Schutzgebiete können beeinträchtigt werden (nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, z.B. geschützte Biotope, Natur- und Landschaftsschutz, Bodendenkmäler, und auch aufgrund der Nutzung (wie Erholung, Siedlung, o.ä.) oder der Qualität)		X
V.1. b	Beeinträchtigung / Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen		X
<b>VI) Auswirkungen auf das Landschaftserleben (s. Karte E und F Lapro<sup>1)</sup> 2015</b>			
VI.1. a	Mögliche Auswirkungen z.B. auf Sichtbeziehungen, Landmarken Landschaftskulisse		X
VI.1. b	Mögliche Auswirkungen auf die Erholungseignung, z.B. durch Überbauung/Querung von Erholungswegen, Erhöhung von Lärm o.ä.		X
<b>VII) Auswirkungen auf das Klima (s. Karte D Lapro<sup>1)</sup> 2015)</b>			
VII. 1. a	Klimatische Veränderungen sind zu erwarten (z.B. Beeinträchtigung von Frischluftbahnen, Kaltluftentstehungsgebieten)		X
<b>VIII) Auswirkungen auf kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter</b>			
VIII.1. a	Ein Grabungsschutzgebiet ist möglicherweise betroffen		X
<b>IX) Auswirkungen durch Wechselwirkungen</b>			
IX.1. a	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		X
IX.1. b	Wechselwirkungen zwischen kumulierenden Vorhaben		X

<sup>1)</sup> Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

Vorstehende Angaben wurden erstellt von: (Bitte ausfüllen)		
Amt für Straßen und Verkehr Herdentorsteinweg 49/50 28195 Bremen		
29.01.2018	Christine Bandel 20-4	
Bremen, den	Name, OKZ	Unterschrift

Stellungnahme der Verfahrensleitstelle		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben (Begründung bitte ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)		<input checked="" type="checkbox"/>
Bremen, den 7.2.2018	OKZ	
	Name, OKZ	Unterschrift

Feststellung der zuständigen Planfeststellungsbehörde gemäß Anlage 3 UVPG		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben. Ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen. Es besteht UVP-Pflicht.		<input checked="" type="checkbox"/>
Es ist zu erwarten, dass das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach UVPG zu berücksichtigen sind. Es besteht keine UVP-Pflicht.	<input checked="" type="checkbox"/>	
Bremen, den 9.2.2018	Groneberg, 51-6	
	Name, OKZ	Unterschrift



**B 75 - Umbau AS Ochtum Abfahrtsrampe Nord / Zufahrt Fachmarktzentrum  
Duckwitzstraße**

**- Antrag auf eine allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens  
nach § 9 (1) Nr. 2. UVPG –**

**hier: Anlage zum Bewertungsbogen der Feststellung der UVP-Pflicht vom 29.01.2018 –**

**Zu: Punkt II.1 Ver-/Entsiegelung der Oberfläche**

Durch den Umbau der Einmündung der nördlichen Abfahrtsrampe der Anschlussstelle (AS) Ochtum in die Zufahrt zum Fachmarktzentrum Duckwitzstraße werden im öffentlichen Straßenraum 170 m<sup>2</sup> versiegelt und 102 m<sup>2</sup> entsiegelt, so dass eine dauerhafte Versiegelung von 68 m<sup>2</sup> verbleibt.

Auf dem Gelände des Fachmarktzentriums werden für die Kompensationspflanzung von 6 Winterlinden ca. 440 m<sup>2</sup> mit dem Unterbau einer alten Asphaltdecke versiegelte Fläche als Pflanzbeet entsiegelt (siehe Anlage 6, Blatt-Nr. 1).

**Zu: Punkt II.2 Altlasten**

Im Vorfeld des Ausbaus der AS Ochtum, 1. Bauabschnitt (Nordseite) im Jahr 1999 – 2000 wurde vom Grundbaulabor Bremen im Auftrag der VUS GmbH, Bad Kreuznach eine geotechnische Voruntersuchung erstellt. Dabei wurde festgestellt, dass im gesamten Baubereich eine Auffüllung vorhanden ist, „deren Mächtigkeit von 1,88 m neben dem Wertkauf-Parkplatz bis 7,70 m an der Böschungskrone der B 75 reicht. Die Auffüllung besteht im Damm aus Sand. Darunter folgen als Ablagerungen einer ehemaligen Deponie Bauschutt, Müll, Schotter, Schlacke, Rotsteine, Glas, Keramik und Fliesen.“ (Grundbaulabor 1997, S. 2 – siehe Unterlage 8, Blatt 5 aus der Plangenehmigung vom 19.04.1999 nach Bundesfernstraßengesetz) „Im Untergrund wurden stellenweise Schwermetalle, Mineralöl-Kohlenwasserstoffe (MKW), aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX) und polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und in der Bodenluft Methan, BTEX und leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe (LCKW) nachgewiesen. Es liegen erhöhte Blei, PAK, BaP und LCKW-Konzentrationen vor. Die Prüfwerte nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für Industrie- und Gewerbegrundstücke und nach LAWA sind vereinzelt überschritten.“ Das Grundwasser ist „mit umweltgefährdenden Stoffen, insbesondere mit LCKW [...] bis zu 5.000 µg/l verunreinigt. Der Maßnahmenswellenwert nach LAWA ist überschritten. Die Quelle für die Grundwasserverunreinigung liegt außerhalb des Plangebietes. Die Grundwasserverunreinigung durch LCKW beruht auf der gewerblichen Nutzung seit ca. 1950.“ (siehe Legende zum V+E-Plan 66 vom 22.08.2011)

Laut des Katasters der Altablagerungen in der Stadtgemeinde Bremen des Umweltsenators befindet sich die AS Ochtum am südöstlichen Rand einer ehemaligen Hausmüll- und

Bauschuttdeponie (Altablagerung Nr. A 1.217.0001 – siehe beigefügte Karte aus dem Altlastenkataster).

Auf eine weitere Baugrunduntersuchung für den jetzt geplanten Umbau der AS Ochtum wurde aufgrund der Geringfügigkeit der Baumaßnahme verzichtet. „Da der Knoten vor wenigen Jahren umgebaut wurde, wird mit ortstypischen sandigen Auffüllungen als Baugrund gerechnet.“ (siehe Erläuterungsbericht PVB GmbH 2015, S. 8) Der Untergrund muss nicht tiefer ausgebaggert werden. Die Altlast wird durch die Bauarbeiten nicht angerührt.

### **Zu: Punkt II.3 Erzeugung von Abfällen durch**

#### **a) Aufbrucharbeiten**

Wie schon zu Punkt II.1 erläutert, werden für den Umbau der nördlichen Abfahrtsrampe der AS Ochtum 102 m<sup>2</sup> vorhandene Fahrbahn mit einer Asphaltdeckschicht aus Splittmastixasphalt und einem Unterbau aus Asphaltbinder, Asphalttragschichtmischgut und einer Schottertragschicht entfernt (ca. 90 m<sup>3</sup> Aushubmaterial).

Für die Pflanzung von 6 Winterlinden entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Fachmarktzentrums werden für die Schaffung eines Pflanzbeetes 440 m<sup>2</sup> oberflächlich mit Rasen begrünzte Tragschichten einer hier ehemals vorhandenen Asphaltdecke entfernt (ca. 330 m<sup>3</sup> Aushub).

#### **b) Bodenaustausch**

Im Bereich einer Pflanzinsel an der Einmündung der nördlichen Abfahrtsrampe von der B 75 in die Duckwitzstraße und die Zufahrt des Fachmarktzentrums wird für die Verschiebung der Fahrbahn und den Bau eines Geh- und Radweges der anstehende Ober- und Unterboden bis in ca. 0,85 m Tiefe zur Herstellung des Unterbaus für die Fahrbahn und den Weg ausgekoffert. Dabei fallen ca. 150 m<sup>3</sup> Boden an.

Im Entsigelungsbereich auf der anderen Straßenseite werden Unterboden und ca. 0,25 m Oberboden als Vegetationstragschicht eingebaut. Zur Herstellung des Pflanzbeetes hinter dem Hornbach-Markt werden ca. 330 m<sup>3</sup> Tragschicht ausgebaut und durch Unterboden mit einer Auflage aus ca. 0,25 m Oberboden ersetzt. Aufgrund der vorhandenen Altlast ist hier frühzeitig das für Bodenschutz zuständige Referat des Umweltsenators einzuschalten (siehe textliche Festsetzung 7.d) des V+E-Planes 66). Die grundsätzliche Möglichkeit, trotz der Altlast 6 Winterlinden am vorgesehenen Standort zu pflanzen, wurde am 01.02.2018 telefonisch durch Herrn Wessel (SUBV, Ref. 24) am 01.02.2018 bestätigt.

### **Zu: Punkt IV.1 a + b Eingriff in Natur und Landschaft**

Der vorgesehene Umbaubereich umfasst ca. 1.250 m<sup>2</sup>. Damit greift laut der „Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), Fortschreibung 2006“ die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Durch die Baumaßnahme werden Rasen- und Gehölzflächen vorübergehend oder dauerhaft verändert. Es entsteht eine erhebliche Beeinträchtigung, die - 1.175 Flächenäquivalenten (FÄ) entspricht (Flächenäquivalent = Flächengröße x Wertstufe des Biotoptyps):

Code	Biotoptyp	Größe in m <sup>2</sup>	Wert- stufe	Wertstufen- minderung	FÄ
GRA	Artenarmer Scherrasen	585	1	1→0	585
GRT	Trittrasen	100	1	1→0	100
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Gehölzarten	110	3	3→0	330
HEB	Einzelbaum des Siedlungsbereichs	80 (1 x 80)	2	2→0	160
					<b>- 1.175</b>

### Zu: Punkt IV.1 f Vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Begrünung von vorübergehend für die Bauarbeiten in Anspruch genommenen, z.T. auch von durch die Verschiebung der Fahrbahn entsiegelten Flächen mit Laubbäumen, Gehölzen und Rasen vorgesehen:

Code	Biotoptyp	Größe in m <sup>2</sup>	Wert- stufe	Wertstufen- steigerung	FÄ
GRA	Artenarmer Scherrasen	130	1	0→1	130
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Gehölzarten	235	2*	0→2	470
HEB	Einzelbaum des Siedlungsbereichs	480 (6 x 80)	2	0→2	960
					<b>+ 1.560</b>

\* überwiegend bodendeckende, höchstens 0,80 m hohe Gehölze wegen des Sichtdreiecks an der Zufahrt Hornbach

Einem Eingriff in der Größenordnung von - 1.175 FÄ stehen Ausgleichsmaßnahmen in einer Größenordnung von + 1.560 FÄ gegenüber. Der Eingriff ist mit einem Überschuss von + 385 FÄ ausgeglichen.

*Bundel*

Anlagen: Karte Altablagerungen in der Stadtgemeinde Bremen: Huchting, Woltmershausen, Neuenland (SUBVE, Bremen 23.10.2008)

Anbindung des Gewerbegebietes Ochtum sowie Airport-Stadt an die B 75: Ergebnisse der Baugrunderkundungen und generelle Angaben zur Gründung, Geotechnische Voruntersuchungen (Grundbaulabor Bremen, 05.12.1997, S. 1-5) (Unterlage 8, Blatt 5 der Plangenehmigung vom 19.04.1999)

